



# HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2010

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Schott (DIE LINKE) vom 21.09.2010**

**betreffend Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen  
Cannabis im Straßenverkehr**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie lange ist die Nachweisdauer des Cannabis-Konsums bei den in Hessen von der Polizei bei Verkehrskontrollen zum Nachweis von Drogenkonsum angewendeten Drogenschnelltests?

Die innerhalb der hessischen Polizei eingesetzten Drogenvortests sind lediglich ein Hilfsmittel zur Verdachtsschöpfung im Hinblick auf einen etwaigen Drogenkonsum. Da sich speichelsensitive Testverfahren bislang als nicht ausreichend zuverlässig erwiesen haben, verwendet die hessische Polizei vornehmlich so genannte Urin-Tauchtests. Diese Testverfahren führen nicht zum unmittelbaren Nachweis des psychoaktiven Cannabis-Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol (THC), sondern reagieren auf die inaktiven Stoffwechselprodukte (THC-Carbonsäure), die mitunter auch mehrere Tage nach einem Cannabis-Konsum im Urin nachweisbar sind. Neben dem Ergebnis eines Drogenvortests sind daher weitere Beweisanzeichen, z.B. besondere Verhaltenssymptomaten oder neurologische Auffälligkeiten sowie eigene Einlassungen der/des Betroffenen, für die Verdachtsschöpfung relevant. Ein der gerichtlichen Nachprüfung stand haltender Nachweis des unerlaubten Cannabis-Konsums im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr wird ausschließlich im Wege der rechtsmedizinischen Untersuchung einer entnommenen Blutprobe erbracht.

Frage 2. Wie hoch ist die Fehlerquote dieser Drogenschnelltests?

Da, wie zu Frage 1 ausgeführt, nicht ausschließlich auf der Basis von Drogenvortestergebnissen eine Blutentnahme und die rechtsmedizinische Untersuchung der gewonnenen Blutprobe erfolgt, ist eine Ermittlung etwaiger Fehlerquoten im Verhältnis zu den Ergebnissen forensischer Blutanalysen nicht möglich. Statistiken, inwieweit ein - ggf. auch ohne Einsatz eines Drogenvortests - vermuteter unerlaubter Cannabis-Konsum durch das Ergebnis der rechtsmedizinischen Untersuchung bestätigt wird, liegen nicht vor. Nach den Einschätzungen der polizeilichen Praxis liegt die Bestätigungsquote bei ca. 90 v.H.

Frage 3. Wie viele Verkehrsunfälle mit Personenschaden wurden seit 1999 bis 2002 durch Verkehrsteilnehmer/-innen verursacht, die unter dem Einfluss von Cannabis standen?

Frage 4. Wie viele Verkehrsunfälle mit Personenschaden wurden seit 2003 durch Verkehrsteilnehmer/-innen verursacht, die unter dem Einfluss von Cannabis standen?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihrer inhaltlichen Sachnähe zusammen beantwortet.

Die Erfassung von Informationen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen regelt sich nach dem Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG) in Verbindung mit der

Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3970), geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045).

Erst durch vorbezeichnete Änderungsverordnung wurde die statistische Erfassung von Verkehrsunfällen unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel (andere Substanzen als Alkohol) beginnend ab 01.01.2008 rechtverbindlich geregelt und die Unfälle seit diesem Zeitpunkt in der amtlichen Statistik ausgewiesen.

Zur Beantwortung der Frage wird auf polizeiliche Aufzeichnungen zurückgegriffen, die seit dem Jahr 2002 zu "Verkehrsunfällen unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel" vorliegen. Diese betreffen alle Verkehrsunfälle unter dem Einfluss illegaler Drogen und legaler psychoaktiver Substanzen (insbesondere Medikamente) mit Ausnahme des Alkohols. Eine gesonderte Erfassung von Verkehrsunfällen nach Cannabis-Konsum erfolgt nicht. Bei der Beurteilung der Verkehrsunfallzahlen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der erschwerten Möglichkeiten zum Erkennen eines Drogenkonsums, insbesondere wegen der im Vergleich zum Alkohol fehlenden typischen und deutlichen Geruchsmerkmale, von einem hohen Dunkelfeld nicht erkannter Drogenunfälle auszugehen ist.

Dies vorangestellt ergibt sich für das Bundesland Hessen folgendes Bild:

**Verkehrsunfälle mit Personenschaden unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel:**

*(Quelle: polizeiliche Aufzeichnungen)*

Jahr 2002:	93 Verkehrsunfälle
Jahre 2003 bis 2009:	949 Verkehrsunfälle

Frage 5. Wie viele Verkehrsunfälle mit Personenschaden wurden durch Verkehrsteilnehmer/-innen verursacht, die unter dem Einfluss von Alkohol standen?

Zur Vergleichbarkeit werden die in den Fragen 3 und 4 gewählten Erhebungszeiträume herangezogen.

**Verkehrsunfälle mit Personenschaden unter dem Einfluss von Alkohol:**

*(Quelle: Polizeiliche Aufzeichnungen)*

Jahr 2002:	2.271 Verkehrsunfälle
Jahr 2003 bis 2009:	13.060 Verkehrsunfälle

Frage 6. Mit welchen chemischen Methoden wird in Hessen "Fahren unter Cannabiseinfluss" nachgewiesen?

Die Auswahl der Nachweismethode im Zuge von Blutanalysen obliegt den rechtsmedizinischen Untersuchungsstellen in Hessen. Dies sind das Institut für Rechtsmedizin am Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Abteilung Forensische Toxikologie, sowie das Institut für Rechtsmedizin Gießen am Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Abteilung Forensische Toxikologie und Alkoholabor.

Als Regelverfahren gelangt das Verfahren der Gaschromatographie (zur Stofftrennung) mit anschließender Massenspektrometrie (zur Stoffbestimmung und -quantifizierung) zur Anwendung.

Frage 7. Wie wird der Vorwurf der relativen Fahruntüchtigkeit begründet?

Im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr unter dem Einfluss von Cannabis findet keine Differenzierung zwischen relativer und absoluter Fahruntüchtigkeit statt. Es ist im Einzelfall die Feststellung der Fahruntüchtigkeit anhand einer umfassenden Würdigung der Beweisanzeichen erforderlich. Beweisanzeichen sind nach § 3 Nr. 4 des Gemeinsamen Runderlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz "Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten" vom 12. Januar 2006 (StAnz. S. 282) insbesondere typische Ausfallerscheinungen oder unerklärliche Fahrfehler.

Frage 8. Nach welchen Richtlinien werden in Hessen Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a StVG eingeleitet?

Es gilt der Gemeinsame Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz "Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten" vom 12. Januar 2006 (StAnz. S. 282).

Frage 9. Nach einer Entscheidung des BVerfG vom 21.12.2004 (1 BvR 2652/03) ist die Gleichsetzung von Nachweis- und Wirkungszeit verfassungswidrig. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung?

In Hessen wurden die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts bereits umgesetzt. Mit Erlass des HMdIS vom 13. September 2006 wurde die Stadt Frankfurt am Main (Bußgeldstelle) über das Regierungspräsidium Darmstadt sowie das Regierungspräsidium Kassel (Zentrale Bußgeldstelle) gebeten, entsprechend der Empfehlung des Bund-Länder-Fachausschusses StVO/OWi mit Schwerpunkt Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 14./15. Juni 2006 zu verfahren. Nach dieser Empfehlung ist in den Fällen, in denen der Betroffene eine THC-Konzentration von weniger als 1 ng/ml aufweist, das Verfahren im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 2004 in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens einzustellen.

Mit Erlass des HMdIS vom 31. August 2007 wurden die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel sowie die Polizeibehörden über die Empfehlung der Grenzwertkommission zu den Grenzwerten des § 24a StVG sowie die Empfehlung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, unterhalb der genannten Grenzwerte von der Verhängung bußgeldrechtlicher Sanktionen abzuweichen, in Kenntnis gesetzt. Die Grenzwertkommission ist eine fachübergreifende Arbeitsgruppe, die von der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie 1994 gegründet wurde. Sie wird in beratender Funktion für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung tätig.

Der von der Grenzwertkommission zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG genannte Analytische Grenzwert für THC liegt bei 1 ng/ml Serum und steht somit im Einklang mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 21. Dezember 2004.

Frage 10. Wird mit den bestehenden Vorschriften die Sicherheit im Straßenverkehr geschützt oder Drogen- bzw. Cannabiskonsum an sich bekämpft?

Geschütztes Rechtsgut der §§ 315c, 316 StGB sowie des § 24a StVG ist die Sicherheit des öffentlichen (Straßen-) Verkehrs.

Wiesbaden, 25. Oktober 2010

**Boris Rhein**